

Ergänzende Vereinbarung für die Einbruchdiebstahlversicherung (EV ABED BP E 2017) Variante Exklusiv

Allgemeiner Teil

Auf diese Ergänzenden Bedingungen finden die Bestimmungen der

- a) Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS 2006)
- b) Ergänzenden Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (EABS 2006)
- c) Allgemeinen Bedingungen für die Einbruchdiebstahlversicherung (ABED BP 2017) Anwendung.

Versicherungsschutz besteht für versicherten Betriebsinhalt (Einrichtung und / oder Ware) bei Schäden durch versuchten oder vollbrachten Einbruchdiebstahl.

Besonderer Teil

Abweichend von ABED Art. 3.2. sowie Art 3.3. gelten Nebenkosten ohne Prämienzuschlag und zusätzlich zur Versicherungssumme bis 15 % der Versicherungssumme für versicherte Waren und Einrichtung mitversichert.

Als Nebenkosten gelten:

1. Aufräumungs-, Abbruch-, De- und Remontage-, Bewegungs- und Schutzkosten, Entsorgungskosten mit Erdreich (für Erdreich Selbstbehalt 25%)
2. Nebenkosten infolge radioaktiver Verunreinigung (Kontamination)

Maximiert mit 20% der Versicherungssumme für versicherte Waren und Einrichtung, zumindest jedoch bis EUR 10.000,00, gelten nachstehende Sachen / Kosten zusätzlich zur Versicherungssumme mitversichert

1. In Erweiterung des Art.3.2. der ABED gelten Mehrkosten infolge behördlicher Auflagen bis 50 % der Ersatzleistung mitversichert.
2. In Erweiterung von Art.9. EABS 2006 gilt die Kostenübernahme bei Sachverständigenverfahren (wenn ein Verfahren vom Versicherer verlangt wird und der festgestellte Schaden EUR 20.000,- übersteigt) bis EUR 10.000,00 mitversichert.
3. In Erweiterung des Art.3.2. der ABED gelten Planungs- und Architektenkosten bis EUR 8.000,00 mitversichert.
4. In Erweiterung des Art.3.2b der ABED gelten Beschädigungen von Gebäudebestandteilen anlässlich eines entschädigungspflichtigen Einbruchschadens mitversichert.
5. In Erweiterung des Art.3.1. der ABED gelten Schäden an der Umzäunung nach einem vollbrachten Einbruchdiebstahl mitversichert.
6. In Erweiterung des Art.3.1. der ABED gelten Datenträger (Geschäftsbücher, Akten, Pläne, Magnetplatten, -bänder u. dgl.) und die auf diesen befindlichen Daten sowie Reproduktionshilfsmittel (Modelle, Formen u. dgl.) bis EUR 8.000,00 mitversichert.
7. Gemäß ABED Art.3.1c gelten Bargeld, Briefmarken, Autobahnvignetten, Warengutscheine, Wertpapiere,

Parkscheine, Vorverkaufsscheine u.dgl. in unversperrten Möbeln, offenen Registrierkassen oder auch versperrten Handkassen (Limit/Kassa: EUR 200,00) bis EUR 500,00 mitversichert.

8. Gemäß ABED Art.3.1c gelten Bargeld, Briefmarken, Autobahnvignetten, Warengutscheine, Wertpapiere, Parkscheine, Vorverkaufsscheine u.dgl. in versperrten Möbeln oder sonstigen versperrten, aufgrund ihrer Bauart gegen die Wegnahme gesicherten Behältnissen bis EUR 2.000,00 mitversichert.
9. Gemäß ABED Art.3.1c gelten Bargeld, Briefmarken, Autobahnvignetten, Warengutscheine, Wertpapiere, Parkscheine, Vorverkaufsscheine u.dgl. in Behältnissen (Kassen mit Sicherheitsklasse VSÖ IV, EN 0, Mindestgewicht 100 kg) bis EUR 6.000,00 mitversichert.
10. Gemäß ABED Art.3.1c gelten Bargeld, Briefmarken, Autobahnvignetten, Warengutscheine, Wertpapiere, Parkscheine, Vorverkaufsscheine u.dgl. in Behältnissen (Kassen mit Mindestgewicht 250 kg oder in Mauersafes mit Schlossschutzpanzer / EN 1 / EN 2/ VSÖ-Klassen III/c/1 oder III/c/2 oder III/c/3) bis EUR 10.000,00 mitversichert.
11. In Ergänzung von ABED Art. 3.1b gelten persönliche Gebrauchsgegenstände der Betriebsinhaber oder Geschäftsführer und Dienstnehmer mitversichert,
 - a) hieraus für Wertsachen bis EUR 1.000,00.
12. In Ergänzung von ABED Art. 3.1b gilt Fremdes Gut, sofern es der Art nach zum versicherten Betrieb zuzuordnen ist, bis 10% der Versicherungssumme für Einrichtung und Waren mitversichert.
13. In Erweiterung von ABED Art. 3.2c gelten Schlossänderungskosten nach Verlust des Schlüssels oder Zentralschlüssels der Versicherungsräumlichkeiten durch Einbruchdiebstahl oder Beraubung bis EUR 8.000,00 mitversichert.
14. In Abänderung von ABED Art.2.6. gelten Schäden durch Beraubung innerhalb der Versicherungsräumlichkeiten und am Versicherungsgrundstück bis EUR 8.000,00 mitversichert; das Kundenberaubungsrisiko ist hier inkludiert.

15. In Abänderung von ABED Art.2.7. gelten Schäden durch Beraubung eines Boten innerhalb Österreichs sowie den Anrainerstaaten (Deutschland, Italien, Slowakei, Tschechien, Liechtenstein, Schweiz, Ungarn und Slowenien) inkl. Feuer-, Unfall- und Hilfeleistungsrisiko, bis EUR 8.000,00 mitversichert.
16. In Erweiterung von EABS Art.4. gelten Schaukästen und Vitrinen inkl. Inhalt (Einrichtung und / oder Ware) außerhalb der Versicherungsräumlichkeiten an der Außenseite des Geschäftslokales bis EUR 2.000,00 mitversichert.
17. In Erweiterung von EABS Art.4. gelten Warenautomaten samt Waren und / oder Bargeld, fix montiert und öffentlich zugänglich, an der Außenseite des Geschäftslokales bis EUR 2.000,00 mitversichert.
18. In Erweiterung von ABED Art.3.2. gelten die Kosten des Aufgebotsverfahrens für Wiederbeschaffung von Wertpapieren, etc. bis EUR 8.000,00 mitversichert.
19. In Erweiterung von ABED Art. 3.2a gelten Mehrkosten für vorübergehende, kurzfristige Sicherungsmaßnahmen (Bewachung, mobile Alarmanlage,...) nach einem ersatzpflichtigen Einbruchdiebstahlschaden bis EUR 8.000,00 mitversichert.
20. In Abänderung des Art. 4 der EABS gilt Freizügigkeit für max. 3 Risikostandorte innerhalb Österreichs bis 50 % des Inhaltwertes mitversichert sofern die Versicherungssumme pro Standort getrennt ausgewiesen wurde - gilt nur bei Spartengleichheit und in Gebäuden gleicher Bauart; gilt nicht bei Bruchteilversicherungen
21. In Erweiterung von EABS Art.4. gilt freizügig innerhalb Österreichs für versicherte Einrichtung und Ware, die vorübergehend außerhalb des Versicherungsgrundstückes in ständig bewohnte Gebäude verbracht werden, Außenversicherung bis EUR 4.000,00 mitversichert.

22. KFZ zum Zeitwert auf 1. Risiko (gilt nicht für KFZ Betriebe)
 - a) in Versicherungsräumlichkeiten bis 10% der Versicherungssumme für Inhalt (Einrichtung und / oder Ware)
 - b) im Freien auf dem Versicherungsgrundstück (Totaldiebstahl), ohne Teildiebstahl und ohne Vandalismus, bis 10 % der Versicherungssumme für Inhalt (Einrichtung und / oder Ware)

Abweichend vom ABED Art.2a, gelten Vandalismusschäden nach vollbrachtem Einbruchdiebstahl mitversichert.

In Abänderung von ABED Art 3c gelten Edelmetall- und Schmuckwaren mit max. Einzelwert von EUR 200,00 bis zu 5% der Versicherungssumme für Ware und Einrichtung, max. jedoch EUR 4.000,00 (auch freiliegender) mitversichert.

In Erweiterung vom ABED Art. 3.2 gelten Kosten für die Reproduktion von Verzeichnissen für Urkunden, Sammlungen und dgl. ab einem Wert von EUR 12.000,00 mitversichert.

In Abänderung vom EABS Art.8.2 bzw. Pkt. 4, gilt Unterversicherungsverzicht bis 20% vereinbart

Obligatorische Sicherungen:

1. Türen müssen mit einem von außen nicht lösbaren Schließblech und mit von außen nicht ab schraubbaren Sicherheitsbeschlägen versehen sein.
2. Schlösser müssen als Zylinderschloss mit Zylinderschutz ausgeführt sein.
3. Ebenerdige oder im Stiegenhaus befindliche Fenster und Kellerfenster von Geschäfts- und Lagerräumlichkeiten müssen von innen verriegelt oder von außen mit einem Sicherheitsschloss gesichert sein.